Wien, Donnerstag den 1. August 1878. XI. Jahrgang. Nr. 31.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. Karl Hugelmann.

XIV.

Die amtliche Vereinsstatistik.

(Fortsetzung.)

Die angedeuteten Gebrechen wiederholen sich in analoger Art bei den jährlichen Gebahrungsausweisen auf Grund des Formulars II.

In dem grundlegenden Erlasse von 1866 ist verlangt, daß die Vereine die jährlichen Ausweise nach Schluß des Verwaltungsjahres bis Ende Juni des folgenden Jahres erstatten, und die hierauf gestützte Auffassung, daß die Vereine wie in ihren gedruckten Rechenschaftsberichten, so auch in den statistischen Ausweisen ihre eigene Geschäftsperiode, ihr specielles Verwaltungsjahr als Basis annehmen können und sollen, ist durch das oberwähnte Formular II nicht ausgeschlossen. So kommt es, daß, obwohl die Durchführungsverordnungen von 1871 und 1872 auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehen und das Solarjahr als das Gegenstandsjahr betrachten, in der Berichterstattung von Seite der Vereine, man kann beinahe sagen in der Regel, die bequeme Anpassung des Berichtes an die in den Vereinsangelegenheiten maßgebende Zeiteinheit gewählt wird. Wollte man sich dies gefallen lassen, und es hat dieser Modus im Interesse der Wahrheit der Daten viel für sich, dann mußte man auf eine Gleichzeitigkeit in der Einlieferung der Berichte nicht nur verzichten, sondern vielmehr darauf dringen, daß dieselben unmittelbar nach Schluß der verschiedenen Gegenstandsjahre von jedem Vereine für sich einlaufen, und die Reduction auf ein einheitliches Zeitmaß in dem statistischen Bureau vornehmen. Konnte man sich aber hiezu nicht entschließen, wollte man einen allgemeinen Einlieferungstermin, so mußte damit übereinstimmend auch eine allgemeine Zeiteinheit als Berichtsobject gewählt werden, naturgemäß das Solarjahr, und man konnte geltend machen, daß, so wie die amtliche Statistik sich weder mit Form noch Inhalt der gedruckten Rechenschaftsberichte begnüge, sondern außerdem die Beantwortung bestimmter Fragen verlange, sie ebenso wenig die Wahl der Zeiteinheit der Berichterstattung dem eigenen Ermessen der Vereine überlassen könne.

Wie dem nun aber auch sei, das Eine ist gewiß, daß in beiden Fällen der Termin der Ablieferung viel zu weit hinausgerückt ist (Juni nach der Ministerialverordnung von 1866, Mai nach jener von 1871 [8]). Nicht nur gelangen die Daten der Jahresausweise auf diese Art verspätet in die Hände der amtlichen Statistik, sondern aus diesem Umstande ergibt es sich auch hier, daß die Daten vielfach auf einem unsicheren Erinnern der Berichterstatter beruhen oder sogar geradezu nach dem Momente der Berichterstattung aufgenommen und willkürlich retrotrahirt werden. Kommt nun noch der anscheinend geringfügige aber für die statistische Technik sehr erhebliche Umstand hinzu, daß das Formular des Jahresausweises nicht zur Ausfüllung, sondern zur Aufbewahrung von Seite der Vereine bestimmt ist und diesen nur als Muster ihrer jährlichen Gebahrungsausweise dienen soll, so ist es leicht zu begreifen, daß in vielen Fällen schon wegen des Verlustes des Formulars noch weitere Verzögerungen und damit neue Quellen der Ungenauigkeit, speziell neue Hindernisse der Vergleichbarkeit der Daten entstehen.

Zu diesen Gebrechen der Erhebung gesellt sich eine weitere Undeutlichkeit des Fragebogens in einem wesentlichen Punkte. Ist man auch fest überzeugt, daß das Solarjahr als das Gegenstandsjahr zu gelten habe, so hat man noch keinen Anhaltspunkt, für welche Zeit z. B. die Namen der Vorstände und die Mitgliederzahlen angegeben werden sollen. Nur wenige Vereine sind so gewissenhaft, alle in diesen Kategorien während der fraglichen Periode vorkommenden Veränderungen zu registriren, die weitaus überwiegende Mehrzahl begnügt sich mit der Angabe eines Namens oder einer Ziffer, welche man am richtigsten wohl als die dem Zeitpunkte der Berichterstattung entsprechenden Daten, also als dem Gegenstandsjahre fremde Angaben ansehen wird, welche aber etwas anderes bedeuten sollen und in der verschiedensten Weise aufgefaßt werden können, wie z. B. die Daten der Mitgliederrubrik als der Jahresdurchschnitt der Mitglieder, als die Zahl derselben bei Jahresanfang oder Jahresschluß, als die Summe aller während des Jahres Eingetretenen.

Auch die Rubrik der Einnahmen und Ausgaben ist nicht genügend präcisirt u. s. w.

Wir haben bis hieher die Einrichtung der Formularien besprochen, ohne des Processes zu gedenken, in dem sich die Ausfüllung derselben vollzieht. Die vollständige Beurtheilung des Werthes oder Unwerthes des

[8]) In den Berathungen der statistischen Centralcommission (Referent Stubenrauch) war der April als Termin in Aussicht genommen gewesen.

durch die bezeichneten Fassionen der Vereine gesammelten Materials ist aber nicht möglich, wenn man nicht die Art und Weise mit in Betracht zieht, in welcher der Verwaltungsorganismus systematisch eingreift, um die Beantwortung der gestellten Fragen zu erreichen und die Antworten statistisch zu verwerthen. Die Ingerenz der Behörden vermag die Mangelhaftigkeit der formellen Fragestellung zu mildern und falsch angewendet kann sie hiewiederum die beste Einrichtung der Formularien in der Wirkung schmälern; das beste Material nützt nichts, wenn es nicht verarbeitet wird, und das kritische Auge vermag hingegen auch in entstellten Daten bis zu einem gewissen Grade das Wahre vom Falschen zu unterscheiden.

Wie wirkt der österreichische Verwaltungsorganismus mit, um das Vereinsleben statistisch zu fixiren? Das ist also die weitere Frage. [9])

Was die politischen Behörden anbelangt, so kommt zunächst die Vorschrift des M. E. von 1866 in Betracht, daß jedem neu entstehenden Vereine zugleich mit der Intimation der Bewilligung die entsprechenden statistischen Formularien hinausgegeben werden sollen. Die Bewilligung der Vereinsgründung, beziehungsweise (nach dem neuen Vereinsgesetze) die Bescheinigung der Statuten kann in die Competenz verschiedener Behörden fallen, bald in jene der Statthalterei, bald in jene des Ministeriums, ja in manchen Fällen erscheint nach dem Gesetze von 1852 die Concessionirung sogar als Sache kaiserlicher Bewilligung; die Austheilung der Formularien ist aber immer mit der Intimation der Bewilligung, beziehungsweise der Statutenbescheinigung verknüpft, in dieser Beziehung wird also stets die Landesbehörde einzuschreiten haben. Sie wird es daher auch dann thun müssen, wenn die Bescheinigung der Statuten nicht verlangt wird, so daß eine wenigstens indirecte Aeußerung der Behörde über das Existentwerden des Vereines in allen Fällen zur Abgabe gelangt, nämlich auch dann, wenn sich die Behörde ursprünglich dem Vereinsgesetze von 1867 entsprechend, lediglich passiv verhalten hat.

Die politische Bezirksbehörde hat sodann die ein für alle Mal zu erstattenden Ausweise der Vereine zu sammeln und, mit je einem Statutenpare versehen, bis längstens 10. Jänner nach Ablauf des Solarjahres der Statthalterei mit der Bemerkung einzusenden, welche Vereine während des Jahres ihre Statuten verändert oder sich aufgelöst haben. Hievon abgesehen hat aber auch jede Bezirkhauptmannschaft einen genauen Kataster über alle im Bezirke bestehenden Vereine für ihre eigenen Amtszwecke anzulegen und in steter Evidenz zu erhalten.

Was die jährlichen Gebarungsausweise der Vereine anbelangt, so hat die politische Bezirksbehörde im Jänner oder Februar jeden Jahres die im Bezirke befindlichen Vereinsleitungen um die Zusendung des Thätigkeitsausweises für das abgelaufene Jahr zu ersuchen, die eingehenden Ausweise zu sammeln und mit Ende Mai der Statthalterei vorzulegen. Die Statthalterei übermittelt die an sie gelangten Nachweisungen unmittelbar an die statistische Centralcommission, und zwar die Katastereingaben bis Ende Jänner, die Gebarungsausweise bis Ende Juli jeden Jahres, die ersteren mit einem Landesausweise versehen, die letzteren in einer einzigen vollständigen Sammlung.

Wie behandelt und wie verarbeitet nun die statistische Centralcommission das ihr gelieferte Material?

Die erste Aufgabe ist die Führung des Vereinskatasters.

Die unmittelbare Erfüllung dieser Aufgabe entzieht sich selbstverständlich als eine äußerlich nicht hervortretende Leistung dem publicistischen Urtheil. Nur so viel ist aus der Anlage und den zu Tage tretenden Ziffernresultaten der Arbeit klar, daß die correcte Bewältigung dieser Datenmassen ebensoviel Zähigkeit und Pünktlichkeit als Umsicht und Verständniß erfordert. Man braucht zur Beleuchtung der Arbeitsmasse nur daran zu erinnern, daß die Zahl der registrirten Vereine sich nach dem statistischen Jahrbuche in folgender Progression vergrößert hat:

Jahr 1867	. . . .	4.348 Vereine,
Jahr 1869	. . . .	6.536 Vereine,
Jahr 1871	. . . .	8.999 Vereine,
Jahr 1873	. . . .	11.393 Vereine,
Jahr 1875	. . . .	11.758 Vereine.

Desgleichen ist es unzweifelhaft, daß die Führung eines zuverlässigen Vereinskatasters, verbunden mit einer Sammlung der Statuten und Jahresberichte, auch abgesehen von jeder Publication für die staatlichen Behörden, denen die Einsicht verstattet wird, zumal für die oberste Vereinsbehörde, das Ministerium des Innern, einen Behelf von großer Wichtigkeit bilden muß.

Hiemit kann sich aber ein statistisches Amt nicht begnügen, das Lebensprincip desselben ist ja die Publicität seiner Arbeiten. So wie schon lange vor der Reform der Vereinsstatistik im amtlichen Auftrage das Werk Stubenrauch's über das Vereinswesen publicirt worden war, so mußte man jetzt eine Reihe von periodischen Veröffentlichungen erwarten.

In dieser Beziehung liegen nun als das nächste Ergebniß die dem statistischen Jahrbuche seit 1870 eingeschalteten Tabellen über den Stand der Vereine vor. [10])

Außer dieser tabellarischen Uebersicht sind einzelnen Vereinsgruppen, nämlich den „Actiengesellschaften, Bank- und Creditinstituten, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und den Sparcassen", eingehendere Darstellungen in dem Jahrbuche gewidmet, den drei ersteren neben der allgemeinen Uebersicht noch in dem 8., der letzteren Gruppe in dem diesem Gegenstande allein gewidmeten 9. Jahrbuchshefte. Dieser Zweig der Statistik ist aber zum großen Theile unabhängig von der Reform der Vereinsstatistik von 1866 geschaffen worden, wir wollen uns daher im Folgenden, wie wir hiemit zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich bemerken, nur auf die Vereine im engeren Sinne beziehen.

Was nun diese Gruppen betrifft, so sind in der statistischen Monatsschrift einige Mittheilungen über einzelne Länder erfolgt, desgleichen geht aus dem Berichte des Präsidenten der statistischen Centralcommission an den Budapester Congreß (1876) hervor, daß eine umfassende Geschichte und Statistik der politischen Vereine im Manuskript vollendet ist; die erstgenannten Aufsätze sind aber aphoristischer Natur, und die letztgenannte Arbeit hat das Licht der Oeffentlichkeit nicht erblickt, kommt daher nicht weiter in Betracht. Zur Beurtheilung der Leistungen der Vereinsstatistik sind wir im Wesentlichen auf die 25 Seiten des Jahrbuches angewiesen, welche die erwähnten Tabellen enthalten, mit diesem allein wollen wir uns demnach beschäftigen.

Daß lediglich ein Auszug des Vereinskatasters vorliegt, ist evident, und auch aus diesem erfahren wir nur die Zahl der Vereine nach bestimmten Gruppen und nach ihrer territorialen Vertheilung; alle anderen zur Eintragung in den Vereinskataster gemachten Angaben bleiben unberücksichtigt.

So groß nun auch, wie wir schon oben anerkannt, der Werth des Vereinskatasters als archivalische Quelle ist, für die Publication der im Jahrbuche aus demselben extrahirten Daten ist er nicht nöthig, die Zahl der Vereine, welche sich in jedem Bezirke vorfinden, muß jede Landesstelle auf Grund der Concessionirung, Statutenbescheinigung u. s. w. ohne weitläufige Erhebung aus ihren eigenen Aufschreibungen mitzutheilen in der Lage sein und wir glauben sogar, daß man ihr die Eintragung in ein bestimmtes Rubrikenschema überlassen könnte. Für die in dem Jahrbuche mitgetheilten Daten ist, wir wiederholen es, der Apparat der Eingaben zur Eintragung in den Vereinskataster ein ganz unverhältnißmäßiger Aufwand.

Was endlich die von den Vereinen jährlich zu erstattenden Thätigkeitsausweise anbelangt, so findet sich von einer Verwerthung derselben in dem statistischen Jahrbuche keine Spur.

Ein Urtheil über die Ausnützung des Materials ist nun durch die Nichtpublication desselben allerdings in keiner Weise gegeben, aber trotzdem liegt es nahe, daß die Vereine und die politischen Localbehörden, welche aus einer Einsicht in den Vereinskataster und dessen Beilagen selbst Nutzen zu ziehen nicht in die Lage kommen, durch die Nichtpublication des Inhalts ihrer Eingaben in den Zweifeln an der

[9]) Die amtliche Action auf dem Gebiete der Vereinsstatistik ist außer durch die wiederholt berufene Verordnung von 1866 vor allem durch die Erlässe des M. d. J. vom 16. September 1871, Z. 11.420, und vom 6. März 1872, Z. 5845, geregelt. In Bezug auf die Details der Thätigkeit der Unterbehörden sind überdies die Landesbehörden normirend eingeschritten, z. B. die böhmische Statthalterei in ihren Erlässen vom 14. Mai 1872 Z. 12.042, vom 25. December 1872, Z. 64676, u. a. m.

[10]) Ueber die „Bank- und Creditinstitute" sowie über die „Sparcassen" hatte das Jahrbuch schon früher Mittheilungen gebracht, seit 1870 sind nun auch die „Vereine" im Allgemeinen vertreten. In dem Jahrbuche für 1870 (S. 427 bis 433) erschien eine „allgemeine Uebersicht der Vereine in den Jahren 1867, 1868 und 1869", welche in drei Jahrestabellen die Zahl der Vereine (nach Ländern und zwanzig Gegenstandskategorien) registrirte. Wie man sieht, war die erste Publication um Jahre verspätet. Das nächste Jahr (1870) wurde ganz übersprungen und im Jahrbuche 1871 der Anfang mit einer erweiterten tabellarischen Jahresübersicht gemacht, nämlich mit einer 29gliedrigen Tabelle über die Zahl der Vereine nach politischen Bezirken. In dieser Gestalt sind die Nachweisungen fortgeführt worden und füllen seit dem Jahrgange 1872, seitdem nämlich das Jahrbuch in Heften erscheint, regelmäßig einen Theil des 8. Jahrbuchsheftes.

Nothwendigkeit derselben bestärkt werden und sich in Folge hievon um so mehr gegen die Erstattung derselben sträuben.

Auch die auffallende Thatsache, daß wenige Jahre, nachdem die Vereinsstatistik in der statistischen Centralcommission centralisirt worden war, einige Fachministerien wieder specielle Erhebungen über die ihr Ressort berührenden Vereine veranlaßt haben, so das Handels-, das Ackerbau- und sogar das der statistischen Centralcommission unmittelbar vorgesetzte Unterrichtsministerium [11]), können wir uns zum Theile aus der geringen Publicität der vereinsstatistischen Materialien erklären.

Aus diesem Widerspruche des Erhebungsmodus und der Art der Veröffentlichung herauszukommen ist die nächste Aufgabe und es kann sich nur fragen, ob die Reform nach der Seite der Erhebung der Daten oder auf die Publication derselben wirken soll. Wir glauben, nach beiden, und wir wollen im Folgenden anzudeuten versuchen, wie dies nach unserer Ansicht geschehen müßte, ohne die Gefahr heraufzubeschwören, welche wir in allen staatlichen Dingen am meisten fürchten, nämlich ohne einen weitläufigen Apparat neuer legislativer oder administrativer Maßnahmen, ohne an, wenn auch mangelhaften, so doch eingelebten Institutionen mehr als dringend nöthig zu rütteln, und vor allem ohne den Versuch, verfehlten Versuchen den Versuch neuer Versuche zu substituiren. Mit andern Worten, wir werden uns nicht lange besinnen, einen zweckwidrigen Apparat einfach zu beseitigen und auf den nicht erreichten Zweck zu verzichten, aber schwere Bedenken tragen, mit einem neuen Apparat zu experimentiren.

(Schluß folgt.)

[11]) Vgl. Erlaß des Handelsministeriums vom 4. Jänner 1873, Z. 472, des Ackerbauministeriums vom 19. Mai 1876, Z. 2800, des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. November 1870, Z. 11.517.

Mittheilungen aus der Praxis.

Apotheker sind Gewerbetreibende im Sinne des Handelskammer-Gesetzes.

Gegen den Bescheid der Börsedeputation in T. vom 20. Jänner d. J., Z. 92, in Betreff der Zahlung der Handelskammerumlagen brachte Dr. B. B., Apotheker in Triest, unterm 1. Februar d. J. den Recurs bei der Statthalterei in T. ein, indem er ausführte, daß er sich nicht für verpflichtet erachte, den s. g. canone di borsa zu entrichten, weil nach Art V, g des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung dieses Gesetz auf die Beschäftigung der Apotheker keine Anwendung zu finden habe und Recurrent daher nicht unter die Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes zähle, welche nach § 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 über die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern wahlberechtigt und nach den mit Handels-Ministerialerlaß vom 24. April 1869, Nr. 5806, genehmigten Regolamento interno dieser Kammer zur Zahlung der Kammerkostenbeiträge (canone di borsa) verpflichtet seien. Recurrent ist der Meinung, daß sich die obigen Bestimmungen nur auf jene Apotheker beziehen können, welche auch solche Artikel verkaufen, die von Anderen erzeugt und nur in entfernterem Rapporte mit dem Apotheker-Geschäftsbetriebe sind.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 20. April 1878, Z. 4055, unter Hinweis auf den § 21, Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, dann auf die Aeußerung der k. k. Finanzdirection in T. vom 3. April d. J., Z. 3543, wornach B. eine Einkommensteuer entrichtet, welche zweifelsohne unter die im § 21 alin. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85 normirte Beitragspflicht für die Kosten der Handelskammern fällt, und mit Bezugnahme darauf, daß der canone di borsa Nichts anderes sei, als die im § 21 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 vorgesehene Umlage auf die Erwerbsteuer, dem Recurse keine Folge gegeben.

Hiegegen ergriff Dr. B. den Ministerialrecurs. In diesem betont B. insbesondere, daß angesichts des Art. V, g des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung er nicht von einer Steuer getroffen werden könne, welche blos auf die Gewerbetreibenden Anwendung findet, und hebt hervor, daß er sich nur mit dem eigentlichen Pharmaceutengeschäfte, mit chemischen Analysen und der Dispensirung von verschriebenen Medicamenten befasse, einen Handel mit verwandten Artikeln jedoch nicht betreibe.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Entscheidung vom 2. Juli 1878, Z. 15.622, diesem Recurse aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Bemerkung des Einsenders:

Bei dem vorliegenden Falle kommt das Verhältniß des Art. V, g (Kundmachungs-Patent zur Gewerbeordnung) zum § 7 beziehungsweise § 21 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, in Betracht. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, das der Geschäftsbetrieb der Apotheker nicht als ein eigentlicher Gewerbsbetrieb, sondern vielmehr als ein mit dem öffentlichen Sanitätswesen in nahem Zusammenhange stehender Beruf anzusehen ist. Allein trotzdem muß der Ausdruck „Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes", welcher in dem hier maßgebenden Paragraphe (§ 7) des Handelskammer-Gesetzes gebraucht wird, auf die Apothekergewerbe Anwendung finden, weil in dem letzten Gesetze nirgend vorgeschrieben ist, daß die Restriction, welche durch das Kundmachungs-Patent zur Gewerbeordnung (Art. V) in Betreff gewisser gewerblicher Beschäftigungen eingeführt wurde, auch auf die Institution der Handels- und Gewerbekammern, beziehungsweise auf die Zusammensetzung derselben auszudehnen sei. Es sind in der That die Handels- und Gewerbekammern stets als Vereinigungen von Gewerbtreibenden im weitern Sinne aufgefaßt worden, wie denn auch z. B. Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, Handelsmäkler, Schiffsrheder, Salinen- und Bergbaubesitzer, Seeschiffe, Privilegiumsinhaber, kurz eine Menge von gewerblichen Berufen, welche auch im Kundmachungs-Patente zur Gewerbeordnung als von der Wirksamkeit dieses Gesetzes (hinsichtlich des Antrittes und Betriebes ihrer Geschäfte) ausgenommen angeführt werden, — als Unternehmungen betrachtet werden, auf welche die Bestimmungen des Handelskammer-Gesetzes Anwendung finden, und welche zu den Handels- und Gewerbekammern wahlberechtigt, daher auch verpflichtet sind, die Kammerumlagen zu berichtigen.

v. W.

Wildschadenerhebungs-Commissionskosten kommen von der Partei, welche die Erhebung veranlaßt hat, allein zu tragen, wenn diese Partei bei der Erhebung nicht einmal so viel behaupten konnte, als ihr vor der Erhebung an Entschädigung angeboten wurde.

Die Herrschaft St. übt in der Katastralgemeinde Gl. die eigene Jagd aus. Die Gemeinde W. besitzt in der letztgenannten Katastralgemeinde eine, ungefähr 3 Joch große Föhren-Cultur, welche im letzten Winter angeblich von Hochwild beschädiget worden sein soll.

Die Gemeinde begehrte einen Wildschadenersatz von 500 fl., den sie dann auf 300 fl. mäßigte. Die Herrschaft erbot sich vergleichsweise zu einem Ersatze in der Höhe von 50 fl. Hiemit nicht zufrieden, begehrte die Gemeinde die commissionelle Erhebung des Schadens, welche auch unter Intervention der Bezirkshauptmannschaft K. stattfand.

Die Sachverständigen setzten den Schaden mit 43 fl. 12 kr. fest. — Hierüber fällte die Bezirkshauptmannschaft K. ddo. 14. November 1877, Z. 5281 die Entscheidung dahin, daß die Gutsherrschaft St. der Gemeinde W. als Ersatz des Wildschadens 43 fl. 12 kr. zu bezahlen und die Hälfte der mit 71 fl. 72 kr. aufgelaufenen Commissionskosten, also 35 fl. 86 kr. zu tragen habe.

Diese Entscheidung wurde, da die Herrschaft St. gegen die theilweise Verurtheilung in die Kosten berufen hatte, von der Statthalterei mit Entscheidung vom 12. Jänner 1878, Z. 38.754 bestätiget.

Auch gegen diese Entscheidung wurde im Kostenpunkte von der genannten Herrschaft recurrirt und das k. k. Ministerium des Innern behob mit Erlasse vom 26. März 1878, Z. 3435, die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz und verurtheilte die Gemeinde W. in die alleinige Tragung der fraglichen Commissionskosten, „nachdem diese nach § 24 der Minist.-Verordng. vom 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. Bl. in der Regel von derjenigen Partei zu ersetzen kommen, welche die behördliche Intervention veranlaßt hat und nach den vorliegenden Erhebungen deßhalb kein ausreichender Grund vorhanden war, die Gegenpartei zum Rückersatze der Kosten zu verhalten, weil die Gemeinde W. durch die ämtliche Wildschadenerhebung nicht einmal so viel behaupten konnte, als ihr Seitens der Jagdinhabung vor der commissionellen Erhebung angeboten wurde."

Dr. E. H.

Literatur.

Personal- und Realunion mit einem Anhange: Das staatsrechtliche Verhältniß von Oesterreich-Ungarn. Von Dr. Fr. von **Juraschek.** Berlin, C. Heymann 1878. — 8. 128 S. geh. 1 fl. 20 kr.

Es ist immer ein günstiges Zeichen für eine Wissenschaft, wenn Controversen auftauchen und in heftigem Wortstreit erörtert werden, denn in Positionen und Negationen bewegt sich der Fortschritt der Wissenschaften. Für das Allgemeine mag es dabei gleichgiltig sein, wie viel Wahres der Einzelne enthüllt, wenn nur Leben und Bewegung in die Masse kommt, der Gegenstand nach allen Seiten beleuchtet und gedreht wird. Unwillkürlich kam uns dieser Gedanke bei der Lectüre obigen Buches, denn es bekämpft zahlreiche Positionen mit ätzender Kritik in einer Wissenschaft und in einem Gebiete derselben, wo es lange still gewesen. Seinen Negationen läßt der Verf. übrigens auch Positionen folgen und diese fordern unsere Besprechung heraus. Wie immer diese sich aber stellen mag, das muß von vornherein anerkannt werden, daß der Verf. mit großem Fleiße und im Geiste strenger Wissenschaftlichkeit vorging, was man, besonders bei Arbeiten aus dem österreichischen Staatsrecht nicht immer sagen kann.

Weit ausholend führt uns der Verf. sämmtliche Definitionen der Personal- und Realunion seit der ältesten Zeit vor und sucht durch scharfe Kritik aus derselben das Gute und Echte für seine Zwecke heraus zu schälen. Mit diesem Bündel fremder Gedanken begnügt er sich jedoch nicht, sondern mehrere einschlägige Staatenverbindungen, wie Schweden-Norwegen, Sachsen-Coburg-Gotha ꝛc. ꝛc. schildernd zeigt er uns, was dieselben für gemeinsame und unterscheidende charakteristische Merkmale haben. So erweist sich das früher gefundene Gute definitiv als zutreffend, das Schlechte wird endgiltig verworfen. Auch Einzelnes, was von früheren Gelehrten absichtlich oder unabsichtlich übersehen wurde, entdeckt der Verf. und baut gerade darauf seine Definitionen. Unbedingt einverstanden kann man mit der Definition der Personalunion sein, sie hält sich auch mehr an den herkömmlichen Typus; weniger sagt uns des Verfassers Definition der Realunion zu, die ganz originellen Ursprunges ist. Zweifellos ist der Gedanke, sie als verfassungsmäßige Staatenvereinigung κατ᾽ ἐξοχήν hinzustellen, viel versprechend, aber wäre es keine bessere Lösung gewesen, die Realunion in der Weise H. Schulze's als verfassungsmäßige Verbindung **durch den Monarchen allein** hinzustellen und alle anderen Arten seiner Realunion als besondere Vereinigungsart aufzufassen, etwa als Union der Legislative, der Verwaltung? Verwundert hat uns, daß der Verfasser sich nicht mehr mit Bundesstaat und Staatenbund beschäftigt. Eine definitive Lösung aller einschlägigen Fragen kann doch nur eine umfassende Darstellung aller Staatenvereinigungen bringen. War dies nach der Vorarbeit S. Brie's nicht leicht möglich? Es würde uns freuen, wenn diese Aufforderung den Verf. veranlassen würde, eine solche Arbeit zu liefern.

Im Anhang wird das Verhältniß zwischen Oesterreich und Ungarn besprochen. Es scheint, als wäre dies eine interne Angelegenheit zwischen dem Verf. und Prof. Bidermann*), die den Kritiker nichts angeht, doch es wird ja auch hier mit Vermeidung aller Persönlichkeiten eine wissenschaftliche Frage zu lösen, Oesterreich-Ungarn als Realunion darzustellen versucht. Ob es gelungen? Jedenfalls ist der Lösungsversuch originell, denn nicht blos die Delegationen sollen darnach 2 selbstständige Körper, recte Parlamentsausschüsse sein, sondern auch jeder gemeinsame Minister soll in sich zwei Ministerpersönlichkeiten schließen, wie unser Kaiser zugleich Kaiser und König ist. Wir sind leider nicht in der Lage, den Aussprüchen des Verf.'s, die Wort für Wort mit Gesetzesstellen belegt sind, widersprechen zu können, aber gestehen müssen wir, daß seine Anschauung unserem Gefühle viel zumuthet. Andererseits erscheint freilich nunmehr die Auffassung Oesterreich-Ungarns als Staatenstaat (Bidermann behauptet dies) oder als Personalunion ganz unhaltbar.

Wir glauben nicht, daß alle im obgenannten Buche angeregten Fragen endgiltig gelöst sind, aber wenn der Vrf. hoffte, mit seiner Arbeit Grundsteine zu geben, deren Ueberbau die Zukunft liefern soll, wenn er hoffte mit seinem Buche eine wissenschaftliche Anregung zu geben, dann hat er seinen Zweck voll erreicht; denn das Buch ist reich an fruchtbaren Ansätzen und kann der Anlaß zu mancher der Wissenschaft Gewinn bringenden Untersuchung werden. Wir wünschen also dem Verf. einen lustigen Kampf, sind wir doch überzeugt, daß er die Grundzüge seiner Anschauungen glücklich und heil durchbringt, denn im Kerne sind sie gesund.

—r—

*) Prof. Bidermann: „Ueber die rechtliche Natur der österr.-ungar. Monarchie". Vortrag in der Jur. Gesellschaft zu Wien, 1877.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1878, Z. 9044, betreffend Paßerleichterungen für Reisen und Aufenthalt in Spanien.

Laut eines von der k. und k. Gesandtschaft in Madrid eingelangten Berichtes wurden dortlands mittelst Circulares vom 10. Juni l. J. die Paßvorschriften vom Jahre 1870 und 1875 für aufgehoben erklärt und zugleich das Decret vom 17. December 1862 wieder in Wirksamkeit gesetzt, wodurch

„die nach Spanien reisenden fremden Staatsangehörigen der Nothwendigkeit enthoben werden, Pässe an der Grenze zu präsentiren oder diese vor ihrem Eintritte nach Spanien durch die spanischen Consule vidiren zu lassen".

Es wird ihnen jedoch empfohlen, **Heimatscheine** mit sich zu führen aber auch in Ermanglung solcher ist ihnen laut § 5 des besagten Decretes der Aufenthalt in Spanien zu gestatten, sobald zwei Personen aus dem Orte, wo sich der betreffende Ausländer befindet, schriftlich erklären, daß sie ihn kennen und derselbe seinen Reisezweck der Localautorität bekannt gibt.

Das Ministerium des Innern beehrt sich Hochdieselben hievon im Sinne der diesfälligen Zuschrift des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 30. Juni l. J., Z. 9548/4 I und mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 27. Juli 1875, Z. 11.351, zur gefälligen weiteren Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1878, Z. 6996, betreffend die Concessionsertheilung für Tretpressen und die entsprechende Ueberwachung des diesfälligen Geschäftsbetriebes.

In einer an das Ministerium gerichteten Petition des deutsch österreichischen Buchdrucker-Vereines wird sich über das Ueberhandnehmen der Concession für Tretpressen und über mehrere bei Ausübung dieser Concessionen vorkommende Uebelstände beklagt.

Das Ministerium des Innern findet sich im Einvernehmen mit dem Handelsministerium hiedurch veranlaßt, Hochdieselben zu ersuchen, gefälligst dahin wirken zu wollen, daß bei vorkommenden Gesuchen um derlei Concessionen streng nach den Bestimmungen der §§ 16—19 der Gewerbeordnung vorgegangen werde.

Zugleich wollen Hochdieselben darauf dringen, daß Ausschreitungen der Besitzer von Tretpressen, insoweit es das Gebiet der Typographie betrifft, durch eine genaue Bezeichnung der Erzeugungsberechtigung in der zu ertheilenden Concession und durch die entsprechende Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes vorgebeugt werde.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Graz Dr. Jacob Zeball den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Finanzräthe Eduard **Burjanek** in Wien und Friedrich **Peters** in Prag zu Oberfinanzräthen ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzinspector Franz **Scholz** in Czernowitz taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben die Wahl des Dr. Julius Ritter von **Newald** zum Bürgermeister der Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien bestätigt.

Seine Majestät haben dem Bezirkscommissär bei der Bezirkshauptmannschaft in Jägerndorf Karl **Peršina** anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der n. ö. Finanz-Landesdirection Ignaz Freiherrn von **Buschmann** den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath Karl Freiherrn v. **Czörnig** zum Oberfinanzrathe bei der Triester Finanzdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem k. u. k. Honorar-Viceconsul in Hellevoetsluis D. **Mair** das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Kanzleisecretären der k. u. k. Botschaft in Constantinopel Karl **Prumler** und Longin **Holbüra** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat den Vicesecretär im Finanzministerium Dr. Rafael **Eckhardt** zum Finanzrathe der Wiener Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Forsteleventstelle im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection in Salzburg mit 500 fl. Adjutum jährlich, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 165.)

Oberförsterstelle mit der neunten Rangsclasse bei der Forst- und Domänendirection in Oberösterreich, eventuell Försters- und Forstassistentenstelle in der zehnten, respective eilften Rangsclasse, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 168.)

Bezirkssecretärsstelle bei den politischen Behörden in Steiermark mit der zehnten Rangsclasse, bis 20. August. (Amtsbl. Nr. 169.)

Kanzleiofficialsstelle im Stande der Steueradministration in Wien in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Kanzelistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 169.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.